

ZH_OBERGERICHT SB150149 vom 23. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150149

FR: ZH_OBERGERICHT SB150149 du 23 juin 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150149 del 23 giugno 2015

Erwägungen

E. 12

Mai 2015 (Urk. 52/2) bestätigt. Letzteres erkennt beim Beschuldigten eine intrinsisch motivierte Phase des Umbruchs respektive der Neuorientierung und bescheinigt ihm gar ein vergleichsweise stark ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle (Urk. 52/2 S. 16). Mit einer endlich erfolgten Einsicht des Beschuldigten stimmt sodann überein, dass es seit dem inkriminierten Geschehnis bis heute und damit während einer – angesichts der bis dahin regelmässigen Delinquenz des Beschuldigten immerhin beachtlichen – Zeitspanne von beinahe zwei Jahren zu keinem Vorfall mehr gekommen ist. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber doch erfreulich und dem Beschuldigten daher ebenso zugute zu halten ist schliesslich die Tatsache, dass er sich – ohne unmittelbaren betriebsrechtlichen Druck – um die Bezahlung seiner Schulden bemüht und seit einiger Zeit monatliche Abzahlungen von rund Fr. 1'000.– leistet (vgl. Prot. II S. 12). Im Ergebnis kann gesagt werden, dass die positive Entwicklung und die stabilen Lebensumstände des Beschuldigten die aufgrund der letzten beiden Urteile indizierte Befürchtung, es könne erneut zu Delikten kommen, gerade ausreichend zu kompensieren vermögen und sich damit zu einer besonders günstigen Prognose verdichten. Die Berufung des Beschuldigten ist unter diesen Umständen gutzuheissen und es ist der Vollzug der Freiheitsstrafe bedingt aufzuschieben. Angesichts der bis zum inkriminierten Ereignis ausgesprochen hartnäckigen Delinquenz des Beschuldigten, welche nicht zuletzt für die ursprüngliche ernstliche Befürchtung weiterer Delikte verantwortlich zeichnete, ist die Probezeit auf das Maximum von fünf Jahren festzusetzen. Es liegt nun am Beschuldigten zu zeigen, dass der von ihm behauptete und ihm mit diesem Erkenntnis attestierte Umbruch in seinem Denken und Handeln tatsächlich stattgefunden hat, indem er sich auch während dieser langen Probezeit wohl verhält. Zumal er vom Beschuldigten nicht angefochten wurde und unter spezialpräventiven Gesichtspunkten auch im Hinblick auf den Aufschub des Vollzugs der

- 8 - freiheitsentziehenden Sanktion sinnvoll erscheint, ist der vorinstanzlich festgesetzte Vollzug der Geldstrafe zu bestätigen. IV. Kostenfolge Ausgangsgemäss sind die zweitinstanzlichen Kosten und diejenigen der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen. Beschluss:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.